

Departement Liegenschaften Land und Forstwirtschaft
3033 Wohlen Hauptstrasse 26
www.wohlen-be.ch liegenschaften@wohlen-be.ch
Telefon 031 828 81 67
Einwohnergemeinde



Ökologischer Ausgleich in der Gemeinde Wohlen

Beitragsberechtigte Objekte, Beiträge und Bewirtschaftungsauflagen

Ab 1. Januar 2017 ist für Vernetzungsbeiträge von Bund und Kanton die Einhaltung der Auflagen des Vernetzungsprojekts der Region massgebend. Im vorliegenden Reglement sind daher nur noch Objekte mit kommunalen Zusatzbeiträgen und –auflagen beschrieben.

Stand: 1. Januar 2017

Beitragsberechtigte Objekte und Beiträge pro Are und Jahr

Stand: 1. Januar 2017

ÖA-Typen		Bund und Kanton			Gemeinde Wohlen	TOTAL Maximum
		Qualität I	Qualität II	Vernetzung		
1	Extensiv genutzte Wiese	13.50	16.50	10.-		40.-
1.1	Extensiv genutzte Wiese an Gewässerläufen oder Feuchtstandorten	13.50	16.50	10.-	10.- Bedingungen: siehe Auflagen	50.-
1.2	Extensiv genutzte Wiese an Waldrändern	13.50	16.50	10.-	5.- Bedingungen: siehe Auflagen	45.-
2	Extensiv genutzte Weide	4.50	7.-	5.-		16.50
3	Wenig intensiv genutzte Wiese	4.50	12.-	10.-		26.50
4	Streueflächen (STFL)	18.-	17.-	10.-	kommunaler Beitrag möglich (gemäss 1.1)	55.-
5A	Buntbrache	38.-	0.-	10.-		48.-
5B	Rotationsbrache	33.-	0.-	10.-		43.-
6	Ackerschonstreifen	23.-	0.-	10.-		33.-
7	Saum auf Ackerfläche	33.-	0.-	10.-		43.-
8	Hochstamm-Feldobstbäume und -Obstgärten (1 Baum=1 a ÖA)	13.50	31.50 Nussbaum: 16.50	5.-	5.- Bedingungen: siehe Auflagen	55.- Nussbaum: 40.-
9	Einheimische, standortgerechte Einzelbäume, Allen (1 Baum = 1 a ÖA)	0.-	0.-	5.-	50.- (plus Beiträge für Neu- und Ersatzpflanzungen ¹) Bedingungen: siehe Auflagen	55.-
10	Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum	27.-	23.-	10.-	15.- (plus Beiträge für Jungpflanzen und Hilfsmaterial ¹) Bedingungen: siehe Auflagen	75.-
	Einzelobjekte ¹ (Magerwiesen, Artenförderflächen, Gewässer, Kleinstrukturen etc.)				Beiträge werden fallweise festgelegt	

¹ Aufwertungsprojekte sind erwünscht, wie bspw. Pflanzung landschaftsprägender Einzelbäume, Heckenpflanzungen, angepasste Pflege kommunaler Magerwiesen und Sonderstandorte, Förderflächen für Kreuzkröten (vernässte Flächen), Anlage von Steinhäufen. Unterstützungsbeiträge sind in Rücksprache und Zusammenarbeit mit der Landschaftskommission möglich.

A 1.1: Extensiv genutzte Wiesen an Gewässerläufen oder Feuchtstandorten

Ziel:

Anlegen von extensiv genutzten Wiesenstreifen entlang von Gewässern (mit und ohne Ufergehölz) oder Feuchtstandorten als Pufferzonen, als Vernetzungselemente und als Lebensraum zur Förderung der Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft.

Kommunale Beiträge: pro ha

Gemeinde: 1'000.- bei Einhaltung kommunaler Auflagen

Voraussetzungen:

- Anmeldung und Nutzung gemäss den Vernetzungsaufgaben für extensive Wiesen (EXWI) oder Streueflächen (STFL) des Vernetzungsprojekts der Region
- Pufferfläche muss direkt an das Gewässer oder das Biotop angrenzen
- Streifenbreite beträgt mindestens 6 Meter und maximal 30 Meter (ohne Gewässerparzelle¹⁾), kann aber in begründbaren Fällen (z.B. Nischensituation) auch mehr betragen
- oder Fläche ist mindestens periodisch vernässt (z.B. Feuchtwiesen, Verlandungsbildungen)

Kommunale Auflagen:

- 6m-Saum entlang dem Gewässer darf nur einmal pro Jahr ab dem 15. Juli gemäht werden. Hier ist auch keine Herbstweide erlaubt.

Empfehlungen:

- Neuansaat (Streifensaat) zur Verbesserung der botanischen Qualität (Beiträge der Qualitätsstufe III!)
- Schnitt mit Balkenmäher
- Kleinstrukturen als Versteck und Lebensraum anlegen (Lesesteinhaufen, Asthaufen, Ufergehölz)
- Artspezifische Aufwertungen anstreben: z.B. Kleingewässer anlegen, Hochstauden fördern
- Eingedolte oder verbaute Gewässerabschnitte freilegen resp. renaturieren

¹⁾ Broschüre LBL: Pufferstreifen richtig bemessen und bewirtschaften

A 1.2: Extensiv genutzte Wiesenstreifen an Waldrändern

Ziel:

Anlegen von extensiv genutzten Wiesenstreifen entlang von strukturreichen oder potentiell strukturreichen Waldrändern als Übergangszonen, Vernetzungselemente und als Lebensraum und Nahrungsgrundlage von Wald- und Gehölzsaumbewohnern.

Kommunale Beiträge: pro ha

Gemeinde: 500.- bei Einhaltung kommunaler Auflagen

Voraussetzungen:

- Anmeldung und Nutzung gemäss den Vernetzungsaufgaben für extensive Wiesen (EXWI) des Vernetzungsprojekts der Region
- Kommunaler Beitrag nur an süd- und südwest-orientierten Waldrändern möglich (Ausnahme: Sonderstandorte)
- Pufferfläche muss direkt an den Wald oder das Gehölz angrenzen
- Streifenbreite beträgt mindestens 6 Meter und maximal 30 Meter (ohne Waldparzelle¹⁾), kann aber in begründbaren Fällen (z.B. Nischensituation) auch mehr betragen

Kommunale Auflagen:

- 6m-Saum entlang dem Waldrand darf nur einmal pro Jahr ab dem 15. Juli gemäht werden. Hier ist auch keine Herbstweide erlaubt.

Empfehlungen:

- Gestufte Waldränder erhalten und fördern (Sondermassnahmen im Bereich Forst)
- Neuansaat (Streifensaat) zur Verbesserung der botanischen Qualität (Beiträge der Qualitätsstufe III!)
- Schnitt mit Balkenmäher
- Kleinstrukturen als Versteck und Lebensraum anlegen (Lesesteinhaufen, Asthaufen, Gebüsch, Tümpel)

¹⁾ Broschüre LBL: Pufferstreifen richtig bemessen und bewirtschaften

A 8: Hochstamm-Feldobstbäume und -Obstgärten

Ziel:

Neu anlegen, erweitern oder erhalten ökologisch wertvoller Hochstamm-Obstgärten, Baumreihen und Einzelbäume als wertvolle, aber bedrohte Elemente in unserer Kulturlandschaft (Siedlungsraum, Hofraum oder Aufwertung bereits bestehender Hochstamm-Obstgärten).

Kommunale Beiträge: pro Baum

Gemeinde: 5.- bei Einhaltung kommunaler Auflagen (für maximal 100 Bäume pro Betrieb)

Hinweis:

Die kommunalen Beiträge richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten (jährlicher Budgetrahmen). Falls das kommunale Budget nicht ausreicht, wird bei den angemeldeten Hochstamm-Feldobstbäumen und Hecken mit Vernetzung und Qualität II der kommunale Beitrag linear aufgrund der Budgetobergrenze bei allen angemeldeten Objekten angepasst (lineare Kürzung).

Voraussetzungen:

- Anmeldung und Nutzung gemäss den Vernetzungsaufgaben für Hochstamm-Feldobstbäume (HOFO) des Vernetzungsprojekts der Region
- Die Qualitätsstufe II muss erfüllt sein
- Neupflanzungen nicht an botanischen Sonderstandorten (z.B. Magerwiese gemäss Inventar der Gemeinde, Feuchtwiese)
- Bei Neupflanzungen müssen die gesetzlichen Mindestabstände zu Nachbarparzellen eingehalten werden oder es muss eine schriftliche Einwilligung des Nachbarn vorliegen

Kommunale Auflagen:

- Es sind veredelte Sorten zu wählen
- Für Bäume in Christbaum-Kulturen werden keine Beiträge ausgerichtet

Empfehlungen:

- Qualitätsstufe II anstreben
- Unterwuchs als extensiv genutzte Wiese bewirtschaften
- Totholz an alten Bäumen teilweise stehen lassen (Nistgelegenheiten)
- Nistgelegenheiten montieren
- Kleinstrukturen integrieren (Steinhaufen, Asthaufen etc.)

A 9: Standortgerechte, einheimische Einzelbäume und Alleen

Ziel:

Neu anlegen, erhalten und erweitern von einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen und Alleen als ökologisch wertvolle Strukturobjekte in unserer Kulturlandschaft, die Lebensräume, Verstecke und Nistgelegenheiten für viele Tierarten darstellen. Diese Elemente können als Trittsteine oder Korridore angelegt werden.

Kommunale Beiträge: pro Baum

Gemeinde: 50.- bei Einhaltung kommunaler Auflagen (für maximal 20 Bäume pro Betrieb), sowie bis 300.- für die Pflanzung (einmalig)

Hinweis:

Die Auszahlung des kommunalen Beitrags erfolgt ausschliesslich für Pflanzungen in Rücksprache und Zusammenarbeit mit der Landschaftskommission und gegen Vorlegen des entsprechenden Rechnungsbelegs, aus welchem die Anzahl und Art der bezogenen Bäume hervorgeht.

Voraussetzungen:

- Anmeldung als einheimische Einzelbäume und Alleen (EBBG) im Vernetzungsprojekt der Region
- Neupflanzungen nicht an botanischen Sonderstandorten (z.B. Magerwiese gemäss Inventar der Gemeinde, Feuchtwiese)
- Neupflanzungen nicht entlang von stark befahrenen Strassen
- Bei Neupflanzungen müssen die gesetzlichen Mindestabstände zu Nachbarparzellen eingehalten werden oder es muss eine schriftliche Einwilligung des Nachbarn vorliegen
- Keine Nadelbäume

Kommunale Auflagen:

- Die Landschaftskommission entscheidet über die Beitragsberechtigung aufgrund ökologischer und landschaftsästhetischer Kriterien.
- Beitragsberechtigte, neu gepflanzte Bäume werden in den Schutzplan aufgenommen.
- Standfläche muss als extensiv genutzte Wiese oder Streufläche bewirtschaftet werden (mindestens 0.25 Are/Baum)
- Standort liegt im Bereich der LN und nicht auf der Hofparzelle
- Schutzvorrichtung gegen Beschädigung durch weidendes Vieh
- Pflanzabstand zu Verkehrswegen oder anderen Infrastruktureinrichtungen muss so gewählt werden, dass keine Baumschnitte notwendig werden
- Der Beitrag für die Neupflanzung wird individuell festgelegt

Empfehlungen:

- Keine Baumpflege (Pflanzabstand zu Verkehrswegen oder anderen Infrastruktureinrichtungen muss so gewählt werden, dass keine Baumschnitte notwendig werden)
- Totholz an alten Bäumen teilweise stehen lassen (Nistgelegenheiten)
- Standfläche als extensiv genutzte Wiese oder Streufläche bewirtschaften (mindestens 1 Are/Baum)
- Kleinstrukturen anlegen (Steinhaufen, Asthaufen etc.)
- Schutzvorrichtung gegen Beschädigung durch weidendes Vieh

A 10: Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum

Ziel:

Neu anlegen, erhalten und erweitern von Hecken, Feld- und Ufergehölzen als ökologisch wertvolle Strukturobjekte in unserer Kulturlandschaft, die Nahrungsgrundlage, Lebensräume, Verstecke und Nistgelegenheiten für viele Tierarten darstellen. Diese Strukturen dienen vorwiegend als Korridorbiotop, können aber auch Trittstein oder bei entsprechender Grösse und Struktur Dauerlebensraum darstellen.

Kommunale Beiträge: pro ha

Gemeinde: 1'500.-- bei Einhaltung kommunaler Auflagen,
sowie bei Neu- und Ersatzpflanzungen die effektiven Kosten für Jungpflanzen, ausschliesslich aus dem Pflanzgarten Lobsigen, sowie für Hilfsmaterial

Hinweise:

Die kommunalen Beiträge richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten (jährlicher Budgetrahmen). Falls das kommunale Budget nicht ausreicht, wird bei den angemeldeten Hochstamm-Feldobstbäumen und Hecken mit Vernetzung und Qualität II der kommunale Beitrag linear aufgrund der Budgetobergrenze bei allen angemeldeten Objekten angepasst (lineare Kürzung).

Die Auszahlung der Kosten für Jungpflanzen und Hilfsmaterial erfolgt ausschliesslich gegen Vorlegen der entsprechenden Belege.

Voraussetzungen:

- Anmeldung und Nutzung gemäss den Vernetzungsaufgaben für Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (HEUF/K) des Vernetzungsprojekts der Region
- Die Qualitätsstufe II muss erfüllt sein
- Neupflanzungen nicht an botanischen Sonderstandorten (z.B. Magerwiese gemäss Inventar der Gemeinde, Feuchtwiese)
- Neupflanzungen nicht unmittelbar entlang von stark befahrenen Strassen
- Neue Hecken müssen mit dem Ziel, die Qualitätskriterien zu erfüllen, angelegt werden.
- Bei Neupflanzungen muss ein beidseitiger Krautsaum von 3m ausgeschieden werden können, ohne dass der Nachbar dafür Land zur Verfügung stellen muss. Ausnahme: schriftliches Einverständnis des Nachbarn den erforderlichen Krautsaum auf seinem Land auszuscheiden
- Ufergehölz nicht durchgehend, sondern mit Lücken für Besonnung anlegen

Kommunale Auflagen:

- Keine zusätzlichen Bewirtschaftungsaufgaben

Empfehlungen:

- Qualitätsstufe II anstreben
- Kleinstrukturen in der Hecke integrieren (Steinhaufen, Asthaufen etc.)

Einzelobjekte: Anlage von Steinhaufen auf extensiver Wiese, Hecken und an Waldränder

Ziel:

Anlegen von vielfältigen Kleinstrukturen zur Förderung der Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft. Steinhaufen bieten Sonnplätze und Verstecke für Reptilien, Amphibien, Tagfalter sowie Kleinsäuger wie Wiesel und Igel. Wird unter dem Steinhaufen ein Sandbeet angelegt, können sich hier Zauneidechsen entwickeln (Eiablage). Im Sandbeet am Rande von Steinhaufen können Wildbienen ihre Nestgänge anlegen (75% der Wildbienen-Arten sind sogenannte Erdnister).

Kommunale Beiträge: pro neu angelegter Steinhaufen

Variante 1, ohne Fundament: Fr. 200.- für Anlage, Fr. 50.-/Jahr für Pflege

Variante 2, mit Fundament aus Kies/Sand: Fr. 400.- für Anlage, Fr. 50.-/Jahr für Pflege

Voraussetzungen:

- Standort: gut besont
- Mindestgrösse: 4m², Mindesthöhe 0,5m (→Anmeldung für LQB möglich)
- Material: Natur-/Lesesteine (keine Abbruchmaterialien, Betonelemente etc.)
- Aufbau: grössere Steine mit Durchmesser 20-40cm in der Mitte anhäufen, so dass viele Hohlräume entstehen. Zum Überdecken kleinere Steine mit Durchmesser 10-20cm verwenden.
- Anlage Kies-/Sand-Fundament: mind. 30cm Oberboden abtragen, Auffüllen mit Natursand (ungewaschen) und/oder Wandkies. Der Oberboden kann von nordseits her an den Steinhaufen angeschlossen werden (→Merkblatt Steinhaufen des Kantons Aargau).
- Standortanforderung: auf extensiv genutzter Wiese (angemeldet als EXWI)
- maximal 3 Steinhaufen pro Betrieb sind beitragsberechtigt.
- Die Landschaftskommission kann die Anlage und Pflege der angemeldeten Steinhaufen prüfen oder Belege anfordern (Stichprobenkontrollen).

Kommunale Auflagen:

- Pufferstreifen (0,5m): bei jedem Schnitt höchstens die Hälfte schneiden
- Jährlich hochwachsende Vegetation und aufkommenden Brombeeren, Gehölze etc. entfernen, so dass immer mindestens die Hälfte des Steinhaufens besont ist.

Empfehlungen/Weiterführende Links:

- Die einzelnen Kleinstrukturen müssen mindestens 5m auseinanderliegen, damit sie bei der LQB als 2 Elemente angemeldet werden können.
- Das Kies- und Sandbeet bietet einen wertvollen, zusätzlichen Lebensraum und verhindert gleichzeitig, dass der Steinhaufen von innen her überwuchert.
- Am Rande des Steinhaufens eine Wildrose pflanzen, welche den Reptilien Schutz vor Raubvögeln und Katzen bietet (oder dornige Äste von Schwarzdorn und Wildrosen über Teile des Steinhaufens legen).
- Als Winterquartier für Reptilien muss der Steinhaufen so angelegt werden, dass bis 80cm unter Boden Nischen vorhanden sind (→Merkblatt Steinhaufen des Kantons Aargau).
- [Merkblatt Steinhaufen des Kantons Aargau](#)
- [Kleinstrukturen-Praxismerkblatt 2 des Schweizerischen Vogelschutzes \(Birdlife\)](#)